

Die Selbsthilfekasse unterstützt die Arbeitslosen und die Erwerbsunfähigen mit verschiedenen einmaligen und regelmäßigen Geldleistungen und Preisunterstützungen.<sup>462</sup>

Im Falle des Todes des Mitglieds ist das Einzelkonto kein Bestandteil seines Nachlasses. Das Mitglied kann in der Eintrittserklärung, in einer öffentlichen Urkunde oder in einer Privaturkunde mit voller Beweiskraft für den Fall seines Todes, den Festlegungen in der jeweiligen Satzung entsprechend, eine natürliche Person als Begünstigten bestimmen.<sup>463</sup>

## 2.4. Staatlicher Beschäftigungsdienst

Wie bereits erwähnt, bereitete die Arbeitslosigkeit unmittelbar nach dem Systemwechsel ein großes Problem.<sup>464</sup> Das kurz darauf verabschiedete Gesetz über die Beschäftigungsförderung und über die Arbeitslosenleistungen (GüBF)<sup>465</sup> umfasst Leistungen, welche im Fall der Arbeitslosigkeit den Verdienst ersetzen oder die Beschäftigung durch Geld- und Sachleistungen, die teilweise Arbeitnehmern aber auch Arbeitgebern oder Selbständigen gewährt werden, fördern. Das einheitlich organisierte System bietet vielfältige sog. aktive Leistungen, wie z.B. die Umschulung, die Förderung der Tätigkeit der Arbeitssuchenden als Unternehmer, aber auch einige passive Leistungen, wie z.B. das Arbeitssuchendengeld.<sup>466</sup>

### 2.4.1. Organisation des staatlichen Beschäftigungsdienstes

Die Verwirklichung der Förderung der Beschäftigung und der Versorgung der Arbeitslosen wird durch eine landesweit ausgebauten staatlichen Organisation, den Nationalen Beschäftigungsdienst (*Nemzeti Foglalkoztatási Szolgálat*) realisiert. Bei der Verwaltung des Staatlichen Beschäftigungsdienstes wirken die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und – hinsichtlich der örtlichen Organe – auch die kommunalen Selbstverwaltungen mit.<sup>467</sup> Dadurch entsteht ein sog. Tripartit-Forum des Interessenausgleichs.<sup>468</sup> Der

---

462 1993:XCVI.tv. 10.§ (1) (2), MK.1993/176 (XII.6.); Vgl. *PSZÁF*, Összefoglaló a pénztárak 2005. éves beszámolónak a feldolgozásáról, 2006, S.10-11.

463 1993:XCVI.tv. 16/A.§ (1) MK.1993/176 (XII.6.).

464 Vor 1990 war die offizielle Arbeitslosigkeitsrate unter 1%, die im Jahre 1991 auf 8,5%, und im Februar 1993 auf 13% stieg. Vgl. *Czúcz*, in: *Maydell/Hohnerlein*, 1993, S.120; *Andorka/Kondrata/Tóth*, A jóléti rendszer jellemzői és reformjának lehetőségei, *Közgazdasági Szemle*, 1/1995, S.1-29, <http://epa.oszk.hu/00000/00017/00001/0101.html>, 30.6.2006; *Váradi*, Labour account Hungary 1 January 1990-2005, Hungarian Central Statistical Office (KSH), 2005, S.4, <http://portal.ksh.hu/pls/ksh/docs/hun/xftp/idoszaki/memerl/memerl05.pdf> (Stand: 10.2.2011.).

465 1991:IV. tv. MK. 1991/20 (II.23.).

466 Vgl. *Czúcz*, Ungarn: Die doppelte Krise eines einhundertjährigen Sozialversicherungssystems, ZIAS, 1991, S.343-346; *Prugberger*, in: *Bíró/Nádas/Rab/Prugberger*, Európai és magyar szociális jog, 2004, S.9., *Hajdú*, in: *Czúcz*, Szociális jog II., 2005. S. 362-363.

467 1991. évi IV. tv. 3. §, MK. 1991/20 (II.23.). 315/2010. (XII.27.) Korm.r. 4.§ (3), MK.2010/198 (XII.27.).

Staatliche Beschäftigungsdienst besteht aus einer zentralen Behörde, dem Amt für Beschäftigung (*Foglalkoztatási Hivatal*) und aus regionalen Arbeitsämtern (*munkaügyi központok*).<sup>469</sup>

Das Amt für Beschäftigung ist ein unter der Leitung des Ministers für Arbeits- und Sozialwesen stehende zentrale Behörde, eine juristische Person des öffentlichen Rechts und ein sog. selbständig wirtschaftendes, zentrales Haushaltsorgan. Seine Aufgaben im Rahmen der Beschäftigungspolitik umfassen unter anderem die Ausarbeitung und Weiterentwicklung der verwaltungsinternen Regelungen der Dienstleistungen der Arbeitsämter; daneben sorgt das Amt auch für die EDV-Infrastruktur. Darüber hinaus übernimmt es die fachliche Aufsicht der regionalen Arbeitsämter, führt die gesetzlich vorgeschriebenen Register und entscheidet in zweiter Instanz über den Widerspruch gegen Verwaltungsakte der Arbeitsämter. Des Weiteren bereitet das Amt Vorschläge für den Gesetzgeber im Bereich des Beschäftigungswesens vor und nimmt internationale Aufgaben, im Rahmen der ILO-Mitgliedschaft oder des EURES-Netzwerks, wahr. Das Amt bereitet außerdem Prognosen und Statistiken zum Arbeitsmarkt vor.<sup>470</sup>

Das Arbeitsamt besteht aus den regionalen (hauptstädtischen) Organisationseinheiten (*munkaügyi központ megyei (fővárosi) szervezete*) und aus den Außenstellen (*kirendeltségek*).<sup>471</sup> Die regionalen Organisationseinheiten leiten und kontrollieren unter anderem die Tätigkeit der Außenstellen. Darüber hinaus verwalten sie die Finanzmittel des Arbeitsmarktfonds auf regionaler Ebene und erteilen die Arbeitsgenehmigung für Ausländer. Die Außenstellen des Arbeitsamtes haben die Aufgabe, die Arbeitssuchenden zu registrieren und diesen ihre verschiedenen Dienstleistungen (wie z.B. Arbeitsvermittlung, Berufsberatung usw.) anzubieten. Zudem üben die Außenstellen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Festlegung, Einstellung bzw. Rückforderung der Arbeitslosenleistungen und der einzelnen Unterstützungen der Beschäftigungsförderung aus.<sup>472</sup>

#### *2.4.2. Deckung der Leistungen der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenförderung*

Die Deckung der Leistungen der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenförderung erfolgt über den Arbeitsmarktfonds. Der Arbeitsmarktfonds ist der durch Zusammenfassung des Solidaritätsfonds der Arbeitslosen, des Beschäftigungsfonds, des Fachausbildungsfonds, des Rehabilitationsfonds sowie des Lohngarantiefonds zustande gekommene staatliche Sondergeldfonds.<sup>473</sup> Die Einnahmen des Arbeitsmarktfonds bil-

468 Hajdú, in: *Czúcz, Szociális jog II.*, 2005. S.371.

469 1991:IV.tv. 47. § (1) (2) MK. 1991/20 (II.23.); 315/2010. (XII.27.) Korm.r. 1.§ (1), MK.2010/198 (XII.27.).

470 1991:IV.tv. 47. § (1) MK. 1991/20 (II.23.); 315/2010. (XII.27.) Korm.r. 4.§, MK.2010/198 (XII.27.).

471 315/2010. (XII.27.) Korm.r. 5.§ (1), MK.2010/198 (XII.27.).

472 1991:IV.tv. 47. §, MK. 1991/20 (II.23.), 315/2010. (XII.27.) Korm.r. 6-7.§, MK.2010/198 (XII.27.).

473 1991:IV. tv. 39. § (1), MK. 1991/20 (II.23.).

den der Arbeitsmarktbeitrag (*munkaeröpiaci járulék*)<sup>474</sup>, der Rehabilitationszuschlag (*rehabilitációs hozzájárulás*), der im Gesetz über den Fachausbildungszuschuss und die Unterstützung der Entwicklung des Ausbildungssystems festgelegte Fachausbildungszuschuss (*szakképzési hozzájárulás*), die Unterstützung durch den zentralen Haushalt, und sonstige Einnahmen (z.B. Geldbußen).<sup>475</sup>

Der Arbeitgeber und der Einzelunternehmer zahlt einen Arbeitsmarktbeitrag von 1 % des Lohnes. Der Beitrag des Arbeitnehmers beträgt 1,5 %.<sup>476</sup> Für 2009 wurde im Haushaltsgesetz eine Einnahme aus dem Arbeitgeberbeitrag i.H.v. 216.900 Millionen HUF (788,73 Millionen Euro), aus dem Arbeitnehmerbeitrag i.H.v. 99.200 Millionen HUF (360,73 Millionen Euro) eingeplant.<sup>477</sup> In den Jahren 2007 und 2008 hatte der Arbeitsmarktfonds Einnahmen in ähnlicher Höhe zu verzeichnen: Es wurden als Arbeitgeberbeitrag 201.958,3 bzw. 212.360,6 Millionen HUF (734,39 bzw. 772,22 Millionen Euro) registriert. Die Einnahmen aus den Arbeitnehmerbeiträgen betrugen in diesen Jahren 92.063,8 bzw. 97.608 Millionen HUF (334,78 bzw. 354,97 Millionen Euro).<sup>478</sup>

Der Arbeitgeber ist darüber hinaus zum Zwecke der Förderung der Berufsrehabilitation der Personen mit verminderter Arbeitsfähigkeit zur Zahlung eines Rehabilitationszuschlages verpflichtet, wenn die Anzahl der durch ihn Beschäftigten 20 Personen übersteigt und die Zahl der durch ihn beschäftigten Personen mit verminderter Arbeitsfähigkeit fünf Prozent des Personals nicht erreicht (sog. verbindliches Beschäftigungs niveau). Für jede zum Erreichen des sog. verbindlichen Beschäftigungs niveaus fehlende Person muss der Arbeitgeber im Jahr 2009 177.600 HUF als Rehabilitationszuschlag entrichten.<sup>479</sup> Im Haushaltsgesetz wurde für das Jahr 2009 eine Einnahme i.H.v. 16.080 Millionen HUF (58,47 Millionen Euro) aus dem Rehabilitationszuschlag berücksichtigt.<sup>480</sup> In den Jahren davor betrug die Gesamtsumme des Zuschlags 13.646,3 Millionen HUF (2007) bzw. 14.684 Millionen HUF (2008), was 49,62 bzw. 53,4 Millionen Euro entspricht.<sup>481</sup>

Der Fachausbildungszuschuss ist i.H.v. 1,5 % der oben genannten Berechnungsgrundlage zu entrichten. Eine Besonderheit dieses Zuschusses ist, dass der Arbeitgeber einen bestimmten Prozentsatz davon für die Weiterbildung seiner eigenen Beschäftigten verwenden kann.<sup>482</sup> Für diesen Posten plante das Haushaltsgesetz für das Jahr 2009

474 Der Arbeitgeberbeitrag (*munkavállalói járulék*), der Arbeitnehmerbeitrag (*munkavállalói járulék*) und der Unternehmerbeitrag (*vállalkozói járulék*) wurde durch den im GüLF geregelten Arbeitsmarktbeitrag ab Januar 2010 ersetzt. Vgl. 1997:LXXX. tv. 19 §, MK.1997/68 (VII.25.), Erster Hauptteil: 2.1.2.2.

475 1991:IV. tv. 39/C. § (1), MK. 1991/20 (II.23.).

476 1997:LXXX. tv. 19 § (1) (3), MK.1997/68 (VII.25.).

477 2008:CII.tv. 9.sz.Melléklet, MK.2008/186 (XII. 21.).

478 2008:LXXVIII.tv. 11.sz. Melléklet, MK.2008/171 (XII. 4.); 2009:CXXIX.tv. 13.sz. Melléklet, MK.2009/178 (XII.10.).

479 1991:IV. tv. 41/A. §, MK. 1991/20 (II.23.); SZMM Közlemény, Hivatalos Értesítő 2008/37.

480 2008:CII.tv. 9.sz.Melléklet, MK.2008/186 (XII. 21.).

481 2008:LXXVIII.tv. 11.sz. Melléklet, MK.2008/171 (XII. 4.); 2009:CXXIX.tv. 13.sz. Melléklet, MK.2009/178 (XII.10.).

482 Vgl.2003:LXXXVI.tv. 3. § (3), MK.2003/131 (XI. 14.).

42.300 Millionen HUF (153,82 Millionen Euro) ein.<sup>483</sup> In den Jahren 2007 und 2008 brachte dieser Zuschuss dem Arbeitsmarktfonds Einnahmen i.H.v. 36.745,4 bzw. 42.021,8 Millionen HUF (133,62 bzw. 152,81 Millionen Euro) ein.<sup>484</sup>

Als sonstige Einnahmen wurden 2007 8.379,8 Millionen HUF, 2008 10.577,3 Millionen HUF realisiert und für das Jahr 2009 sind 30.808,4 Millionen HUF (112,03 Millionen Euro) vorgesehen.<sup>485</sup>

Die Gesamteinnahmen des Arbeitsmarktfonds betragen in den Jahren 2007 und 2008 366.809,0 bzw. 391.015,7 Millionen HUF (1.333,85 bzw. 1.421,88 Millionen Euro).<sup>486</sup> Für 2009 wurden 419.288,4 Millionen HUF (1.524,69 Millionen Euro) eingeplant.<sup>487</sup>

#### *2.4.3. Personenkreis der Leistungsempfänger*

Im Rahmen des Gesetzes über Beschäftigungsförderung und Arbeitslosenleistungen kann man wegen der Heterogenität der darin geregelten Leistungstypen nicht von einem einheitlichen Personenkreis der Leistungsempfänger sprechen. Den persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes kann man allerdings gemäß einer Vorschrift wie folgt umreißen. Demnach haben alle, die „zur Erwerbstätigkeit berechtigt sind“ oder als Arbeitgeber gelten, das Recht, bestimmte Dienstleistungen (Beschäftigungsauskunft und Arbeitsvermittlung) des Staatlichen Beschäftigungsdienstes kostenlos in Anspruch zu nehmen.<sup>488</sup> Darüber hinaus bestimmt das Gesetz den genaueren Kreis der Leistungsberchtigten bei den einzelnen Leistungen.

#### *2.4.4. Überblick der Leistungen der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenförderung*

Die Leistungen unterteilen sich – wie bereits der Titel des Gesetzes erkennen lässt – in die Gruppe der Arbeitssuchendenleistungen und in die Gruppe der Beschäftigungsförderleistungen.

Diese gesetzliche Einteilung der Leistungen zeigt eine Struktur, die systematisch nicht ganz sauber ausgearbeitet wurde. Die Leistungen für Arbeitslose umfassen die Versicherungsleistungen Arbeitssuchendengeld (*álláskeresési járadék*) und Vorruhestandsarbeitssuchendenhilfe (*nyugdíj előtti álláskeresési segély*).<sup>489</sup> Daneben wird noch

---

483 2008:CII.tv. 9.sz.Melléklet, MK.2008/186 (XII. 21.).

484 2008:LXXVIII.tv. 11.sz. Melléklet, MK.2008/171 (XII. 4.); 2009:CXXIX.tv. 13.sz. Melléklet, MK.2009/178 (XII.10.).

485 Vgl. 2008:CII.tv. 9.sz. Melléklet, MK.2008/186 (XII. 21.).

486 2008:LXXVIII.tv. 11.sz. Melléklet, MK.2008/171 (XII. 4.); 2009:CXXIX.tv. 13.sz. Melléklet, MK.2009/178 (XII.10.).

487 2008:CII.tv. 9.sz. Melléklet, MK.2008/186 (XII. 21.).

488 1991:IV.tv. 4.§, MK. 1991/20 (II.23.).

489 1991:IV.tv. 25-30.§, MK. 1991/20 (II.23.).

die Kostenerstattung (*költségtérítés*) genannt, die aber über einen Fördercharakter verfügt und somit eher in die aktive Kategorie der Beschäftigungsförderung gehört.<sup>490</sup>

Der Kreis der Beschäftigungsförderleistungen ist viel breiter als der der Arbeitslosenleistungen. Förderleistungen haben zwei grundlegende Ziele. Erstes Ziel ist es, zu verhindern, dass die von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen aus dem Arbeitsmarkt ausscheiden. Das zweite Ziel ist, die arbeitslos gewordenen Personen möglichst schnell in den Arbeitsmarkt wieder einzugliedern.<sup>491</sup> *Lehoczyné Kollonay* unterteilt die Leistungen anhand der Gründe, die zur Arbeitslosigkeit führten. Demnach können die fluktuationsbedingte, die strukturelle und die globale Arbeitslosigkeit voneinander unterschieden werden.<sup>492</sup> Die fluktuationsbedingte Arbeitslosigkeit ist eine nur kurzfristige Situation. Die betroffene Person bleibt nur solange ohne Arbeit bis sie aus den vorhandenen Möglichkeiten eine für sie geeignete Stelle ausgewählt hat. Demnach bezwecken die für diese Zeit gewährten Leistungen die Verkürzung dieser Periode und umfassen in der Regel solche Arbeitsmarktleistungen, welche die Versorgung der Arbeitslosen mit Informationen beinhalten. Eine sog. strukturelle Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn die Qualifikationen der Arbeitnehmer nicht den vom Arbeitsmarkt benötigten Qualifikationen entsprechen. Dieses Problem soll mit der Ausbildungsförderung gelöst werden, wodurch die Qualifikationsstruktur der Arbeitskraft an die Verhältnisse des Arbeitsmarktes angepasst wird. Die sog. globale Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn insgesamt Arbeitsplätze auf dem Arbeitsmarkt fehlen. Dies kann mit Hilfe von Förderleistungen gelindert werden, welche darauf ausgerichtet sind, Arbeitsplätze zu schaffen.<sup>493</sup>

Im ungarischen System der Arbeitslosenförderung sind die folgenden Leistungen aufzufinden: Arbeitsmarktleistungen (*munkaerőpiaci szolgáltatások*), Ausbildungsförderung (*képzések elősegítése*), Unterstützungen, die der Ausweitung der Beschäftigung dienen (*foglalkoztatás bővítését szolgáló támogatások*), Unterstützung der Eigenbeschäftigung (*álláskeresők vállalkozóvá válását elősegítő támogatás*), Unterstützung zur Schaffung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen (*munkahelyteremtés és munkahelymegőrzés támogatása*), Förderung der Beschäftigung von Arbeitnehmern mit verminderter Arbeitsfähigkeit (*a megváltozott munkaképességű személyek foglalkoztatásának támogatása*), Förderung von Arbeitsmarktprogrammen (*munkaerőpiaci programok támogatása*) und Förderung von einigen atypischen Formen der Beschäftigung (*egyes általánostól eltérő foglalkoztatási formák támogatása*).<sup>494</sup> Die Leistungen sind hier bezüglich der Leistungsempfänger gemischt. Einige werden dem Arbeitssuchenden, einige dem Arbeitgeber gewährt. Eine klare Systematisierung ist nicht zu erkennen. Demnach wäre die von *Lehoczyné Kollonay* beschriebene Einteilung auch für den Gesetzgeber empfehlenswert, weil dadurch die Leistungen die Verhältnisse des Arbeitsmarktes wiederspiegeln würden.

490 1991:IV. tv. 24. §, MK. 1991/20 (II.23.).

491 Hajdú, in: Czúcz, Szociális jog II., 2005, S.372.

492 *Lehoczyné Kollonay*, Szociális jog, 2002, S.52-68.

493 Vgl. *Lehoczyné Kollonay*, Szociális jog, 2002, S.52-68; Hajdú, in: Czúcz, Szociális jog II., 2005, S.360-363; Farkas, A szociális igazgatás jogi alapkérdései I., 2005, S.95.

494 1991:IV. tv. 13/A.-21. §, MK. 1991/20 (II.23.).

## 2.5. Schatzamt

Das Schatzamt stellt, neben seinen anderweitigen Aufgaben wie z.B. der Ausführung des Haushaltsplanes und der Verwaltung des zentralen Budgets, auch die Ansprüche auf Familienleistungen und Behindertenunterstützung fest.<sup>495</sup>

### 2.5.1. Familienunterstützung

Die Familienleistungen in Ungarn haben eine vielfältige Struktur. Aufgrund dieser Vielfalt können die Familienleistungen sowohl in einem weiteren als auch in einem engeren Sinne verstanden werden.

Gemäß der weiten Definition, die auf den Zweck und die Funktion der Leistungen abstellt, gehören in die Kategorie der Familienleistungen einige Leistungen der Gesundheitsversicherung (Mutterschaftsleistungen), der Sozialhilfe und des Systems des Kinderschutzes. Diese bilden zusammen mit den Familienleistungen im engeren Sinne den Kreis der Familienleistungen. Alle der oben genannten Leistungstypen haben das Ziel, solche Familien zu unterstützen, bei denen mindestens ein Kind im Haushalt lebt. In ihnen kommen die beiden Prinzipien Selektivität und Universalität zur Geltung.<sup>496</sup>

Die enge Definition wurde vom Gesetzgeber bestimmt, indem er ein Gesetz über die Unterstützung der Familien (FamUG)<sup>497</sup> verabschiedete und die darin geregelten Leistungen, Familien(unterstützungs)leistungen nannte. Obwohl das neue Gesetz bereits bekannte Bezeichnungen für die Leistungen wählte, änderte sich jedoch deren Struktur: Es umfasst ausschließlich sog. universelle, bedürftigkeitsunabhängige Leistungen.<sup>498</sup> Das Gesetz sichert durch den Anspruch auf diese Leistungen<sup>499</sup> einen Minimalunterhalt<sup>500</sup> für die Familie. Im Weiteren werden die Familienleistungen im engeren Sinne, also die Familienunterstützungsleistungen beschrieben.

#### 2.5.1.1. Administration und Finanzierung der Familienunterstützungsleistungen

Wie oben erwähnt, werden die Familienleistungen nicht durch eine gesonderte Institution verwaltet. Die Leistungen werden vom ungarischen Schatzamt (*Magyar Állam-*

495 Das Schatzamt betätigt auch Auszahlungen von anderen staatlichen Leistungen und Fördermaßnahmen, die nicht von ihm festgestellt werden. Bei der Darstellung des Systems im Rahmen dieser Untersuchung wird die Feststellung des Anspruchs als Bezugspunkt genommen. Vgl. 1992:XXXVIII.tv.18/B f), MK. 1992/63 (VI.18.); 1998:XXVI.tv.23/B-23/D.§, MK.1998/28 (IV.1.).

496 Vgl. *Pogány*, in: *Czúcz, Szociális jog II.*, 2005, S.306.

497 1998:LXXXIV.tv. MK.1998/117 (XII.24.).

498 1998:LXXXIV.tv. MK.1998/117 (XII.24.).

499 *Hajdú*, in: *Hajdú*, Gyógyszerészi jogi ismeretek, 2003, S.199; *Hajdú*, in: *Gyulavári*, Az Európai Unió szociális dimenziója, 2004, S.240-241.

500 Die Leistungen werden mit Ausnahme des Kindergeldes an die Minimalrente angepasst. 1998:LXXXIV.tv. 26.§, 31.§ MK.1998/117 (XII.24.) Vgl. *Czúcz, Szociális jog I.*, 2002, S.43; *Hajdú*, in: *Gyulavári*, Az Európai Unió szociális dimenziója, 2004, S.240-241.